

Gebäude- und Wohnungszählung – Anfrage von Erhebungstestdaten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Diese Erhebung dient der Vorbereitung und Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung, der durch das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) angeordneten Bundesstatistik, mit dem Ziel das Erhebungsverfahren auf seine Zweckmäßigkeit zu erproben.

Um das Erhebungsverfahren und die elektronische Datenübermittlung auf beiden Seiten zu testen, können die Unternehmen der Wohnungswirtschaft im Rahmen einer Testdatenlieferung erstmals Gebäude- und Wohnungsmerkmale an das zuständige Statistische Landesamt übermitteln. Der Merkmalsumfang entspricht dem der Gebäude- und Wohnungszählung zum Zensusstichtag, es genügt jedoch wenige Datensätze zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage der Erhebung ist § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BStatG. Danach können das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Vorbereitung und Durchführung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben. Im Rahmen der Anfrage von Erhebungstestdaten werden die Angaben zu § 10 ZensG 2022 erfragt.

Die Erteilung der Auskunft ist nach § 6 Absatz 1 Satz 3 BStatG freiwillig.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für die Datenverarbeitung zuständige statistische Landesamt. Das Statistische Bundesamt ist in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Bund (ITZ Bund) nach § 2 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (Zens-VorbG 2022) verantwortlich für die IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung, insbesondere die Aufbereitung und Datenhaltung der erhobenen Daten, notwendig ist.

Die Kontaktdaten der Verantwortlichen finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an: Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Die Datensätze bzw. Testdaten mit den übermittelten Angaben werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht bzw. vernichtet, d.h., sobald die teilnehmenden Unternehmen vom Statistischen Landesamt eine Rückmeldung sowie ggfs. Hinweise zur Verbesserung der Datenqualität erhalten haben, spätestens jedoch 3 Jahre nach der Durchführung der Erprobung (§ 6 Absatz 1 Satz 4 BStatG). Name und Anschrift werden von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Ordnungsnummer ist die Großeigentümer-ID. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der Organisation und technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Die Großeigentümer-ID besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer sowie Prüzfziffern. Sie enthält keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.